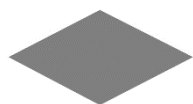


Satzung  
Beitragsordnung  
Datenschutzordnung



**Schwarzwaldverein**  
**MALSCH e.V.**

# **Satzung des Schwarzwaldvereins Malsch e.V.**

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen jeweils nur die männliche Form verwendet; es sind aber Personen jeglichen Geschlechts gemeint, sofern keine andere Regelung festgelegt wird.

## **§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit**

1. Der Verein ist in das Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein Malsch e.V.“ eingetragen beim Amtsgericht Mannheim mit der Nr. 360 417. Sitz des Vereins ist 76316 Malsch.
2. Der Schwarzwaldverein Malsch e.V. kann sich einem Dachverband anschließen.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO).“

### **Zweck des Vereins ist**

- a) die Förderung des Wanderns und weiterer natur- und umweltverträglicher Sportarten;
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Baden-Württemberg;
- c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Familie;
- d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- e) die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

### **2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch**

- a) die Durchführung von Wanderungen aller Art und Radwanderungen;
  - b) das Markieren und Unterhalten von Wanderwegen;
  - c) Besuch von Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Vermittlung von Informationen an Erwachsene und Kinder; Wanderungen mit Förstern oder Rangern;
  - d) Exkursionen mit Informationen zur Geschichte und Baulichkeiten der Heimat;
  - e) Betrieb/Verpachtung und Unterhalt vom Wanderheim als Angebot im Rahmen der Jugendarbeit und für Erwachsene als Begegnungsstätte;
  - f) thematische oder jahreszeitliche Wanderungen, als Angebote zur Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren;
  - g) die Durchführung von Seniorenwandern und Seniorentreffen;
  - h) Veranstaltung von grenzüberschreitenden Aktivitäten im Bereich des Wanderns, der Heimatpflege und des Naturschutzes.
3. Der Verein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion; er ist politisch nicht gebunden.
  4. Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern pflegt der Verein im Geist der Völkerverständigung Kontakte.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.
4. Für eine nebenberufliche, ehrenamtliche Tätigkeit darf eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG bezahlt werden. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf darüber entscheiden.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Organisationen sein. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
2. Eine Mitgliedschaft ist als Einzelmitglied oder als Fördermitglied möglich. Eltern/Paare können mit ihren Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Familienmitgliedschaft beitreten und zahlen den Familienbeitrag.

### **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus

- a) dem Beitragsanteil für den Verein, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen wird und evtl.
- b) dem Beitragsanteil für den Dachverband, dessen Höhe von den Delegierten der Ortsvereine in der Hauptversammlung des Dachverbands beschlossen wird.
- c) Kinder als Einzelmitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind beitragsfrei.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung wird entweder durch Zuschrift per Post oder in elektronischer Form (Textform, per E-Mail) an die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
  - b) soweit erforderlich Wahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern,
  - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen gem. § 10 Abs. 3,
  - e) Beratung und Beschluss von Berufungsanträgen gem. § 12 Abs. 3,
  - f) Beschluss über Fusion, Verschmelzung oder Auflösung des Vereins.
4. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Verein wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer, sowie den Fachwarten des Vereins. Bis zu zwei Ämter können in Personalunion ausgeführt werden.

Außerdem können Beisitzer gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gemäß dieser Satzung der Mitgliederversammlung obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit oder wenn eine persönliche Zusammenkunft nicht möglich ist, auch per E-Mail, online oder fernmündlich gefasst werden.

Bei einer Beschlussfassung per E-Mail zählt eine Nichtbeantwortung innerhalb der vorgegebenen Frist als Enthaltung.

3. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden sowie zur Unterstützung seiner Tätigkeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Ausschüsse haben beratenden Charakter.
4. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt, die vom Leiter der Sitzungen und dem Schriftführer unterschrieben werden.
5. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Aufwendungen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.  
Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
6. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichtes notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung ist der Hauptversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### **§ 9 Rechnungsführung**

1. Die Rechnung wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Zustimmung und Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Kassier führt ein Kassenbuch, überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Der Kassier berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden Kassenbericht.
3. Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Diese prüfen zum Ende eines Geschäftsjahres die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben und teilen das Ergebnis der Mitgliederversammlung mit.

### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt und wählbar sind alle erschienenen Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Wahlvorschlag als abgelehnt.
2. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.
3. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 11 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende**

1. Mitglieder des Vereins, die sich im Sinne der Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt in der Regel in einer Mitgliederversammlung.
2. Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes einen der Vorsitzenden für seine besonderen, langjährigen Verdienste zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende bleiben ordentliche Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung an den Verein befreit werden.

## **§ 12 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. November beim Vorstand des Vereins vorliegen.
2. Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden.
3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereins einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.
4. Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

## **§ 13 Fusion und Verschmelzung**

1. Der Verein kann mit einem anderen steuerbegünstigten Verein fusionieren oder verschmelzen. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.
2. Bei Fusion sind die einschlägigen Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), bei Verschmelzung die des Umwandlungsgesetzes (UmwG) zu beachten.

## **§ 14 Auflösung**

1. Der Verein kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließt.  
Hierbei ist auch darüber zu entscheiden, ob die Mitgliedsdaten zur Weiterführung einer Mitgliedschaft an einen benachbarten Verein oder einen Dachverband gegeben werden sollen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Malsch zur treuhänderischen Verwaltung, welche es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Datenschutzerklärung**

Informationen über den Datenschutz werden in den gesetzlich geregelten Fällen zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

## **§17 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 21. August 2020 von der Mitgliederversammlung des Schwarzwaldvereins Malsch e.V. in Malsch beschlossen.

Sie wird mit dem Eintrag in das Vereinsregister wirksam.

Unterschriften:

Gez. H. Mertz

1. Vorsitzender

gez.: A. Spasojevic

Schriftführerin

*– Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim am 09.11.2020 –*



# Mitglieds- und Beitragsordnung des Schwarzwaldverein Malsch e.V.

## Präambel

Diese Mitglieds- und Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern dieser nachgeordnet. Sie regelt die Mitgliedschaften und Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 1 Grundsatz

Gemäß § 5 der Satzung erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge nach den folgenden Festsetzungen.

## § 2 Mitgliedsarten

Im Schwarzwaldverein Malsch e.V. gibt es folgende Mitgliedsarten:

- Einzelmitglied: Eine natürliche Person ab dem 19. Lebensjahr;
- Familienmitgliedschaft: (Ehe-)Paare mit gemeinsamem Wohnsitz, Familien mit beliebig vielen Kindern, Alleinerziehende mit Kind(er);
- Jugendliche als Einzelmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und so lange sie in Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium sind, max. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Anschließend erfolgt ein automatischer Übergang in eine Einzelmitgliedschaft;
- Juristische Personen: Organisationen, Institutionen, Firmen, Körperschaften d.ö.R. o.ä. können als juristische Person Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird i.d.R. durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen;
- Fördermitglieder: Gönner, die i.d.R. freiwillig höhere Beiträge entrichten als in der jeweiligen Beitragsordnung festgelegt sind;
- Ehrenmitglieder

## § 3 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Der Verein ist gegenüber dem Dachverband beitragspflichtig. Er führt für seine Mitglieder Beiträge – gestaffelt nach Arten der Mitgliedschaft – an den Dachverband ab. Über die Höhe dieser Beiträge an den Dachverband entscheidet dessen Hauptversammlung (s.u. Anlage zur Mitgliedschafts- und Beitragsordnung).
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und Fälligkeit des Gesamtbeitrags (Beitragsanteil an den Dachverband und Zuschlag für den eigenen Verein), sowie über die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
3. Die festgesetzten Beträge werden erstmals für das laufende Jahr erhoben, in dem der Beschluss gefasst wird. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 4 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Beiträge i.S.v. § 3 Abs. 2 werden unmittelbar nach Beitritt fällig, ansonsten bis 31. März eines jeden Jahres. Bei Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren wird der Beitrag beim Neueintritt nach vier Wochen, ansonsten bis 31. März eines jeden Jahres eingezogen. Sollten Lastschriften aus Gründen, die beim Zahlungspflichtigen zu suchen sind, nicht eingelöst werden, wird diesem der entstandene Verwaltungsaufwand zusätzlich berechnet.

## § 5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

## § 6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch die Reduzierung oder den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen. Diese Frist kann vom Vorstand auf Antrag verlängert werden.

## § 7 Steuerliche Begünstigung

Die Mitgliedsbeiträge im Schwarzwaldverein können steuerlich nicht geltend gemacht werden.

## § 8 Gültigkeit

Diese Mitgliedschafts- und Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung in Malsch am 21. August 2020 beschlossen. Sie gilt ab dem Folgemonat und so lange, bis sie durch eine neue Version ersetzt wird.

Sollten die Paragraphen der Satzung, auf die sich diese Beitragsordnung bezieht geändert werden, ist diese Beitragsordnung anzupassen.

Malsch, den 21. August 2020

Gez.: H. Mertz

A. Spasojevic

1. Vorsitzender

Schriftführerin

# Anlage zur Mitgliedschafts- und Beitragsordnung des Schwarzwaldverein Malsch e.V.

Der Schwarzwaldverein Malsch e.V. ist selbständiges Mitglied des Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein in Freiburg, der wiederum Mitglied im Deutschen Wanderverband ist (Dachverbände). Hierdurch sind die Mitglieder des Schwarzwaldverein Malsch e.V. zur Teilnahme an Veranstaltungen des Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein und der ihm angeschlossenen Ortsvereine, sowie zur Nutzung von deren Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

Der Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein lädt alljährlich zu einer Delegiertenversammlung (statt Mitgliederversammlung) ein. Zu dieser werden von jedem Ortsverein entsprechend seiner Mitgliederanzahl Delegierte zugelassen. Bis zu 300 Mitglieder darf der Verein einen Delegierten entsenden. Das heißt, für uns kann ein Delegierter an der Versammlung teilnehmen.

Die Funktion des Delegierten soll durch den 1. Vorsitzenden und eventuelle weitere Vertreter der Verwaltung oder seine Vertretung durch von der Vereinsverwaltung zu bestimmende Mitglieder übernommen werden. – (Dieser Absatz wurde von der Mitgliederversammlung, am 07.09.21 einstimmig beschlossen.)

## Aktuelle Mitgliedsbeiträge an den Dachverband – ab 01.01.2024 - zur Zeit der Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein mit Sitz in Freiburg

|                                                    | Einzelmitglied | Jugendliche | Familien | Körperschaften |
|----------------------------------------------------|----------------|-------------|----------|----------------|
| Hauptvereinsanteil für Ortsvereinsmitglieder       | 24,00 EUR      | 12 EUR      | 32 EUR   | 52 EUR         |
| Eine Mitgliedschaft direkt beim Hauptverein kostet | 60,00 EUR      | 50 EUR      | 75 EUR   | 100 EUR        |

## Der Jahresbeitrag an den Schwarzwaldverein Malsch e.V. enthält den Beitrag an den Hauptverein und beträgt mindestens: - ab 01.01.2024 – Beschluss der Mitgliederversammlung, vom 16.02.2024

|  | Einzelmitglied | Jugendliche | Familien | Körperschaften |
|--|----------------|-------------|----------|----------------|
|  | 34 EUR         | 15 EUR      | 46 EUR   | 80 EUR         |

# Datenschutzordnung des Schwarzwaldverein Malsch e.V.

## 1. Grundsatz

Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern dieser nachgeordnet. Sie regelt die Erfassung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## 2. Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die folgenden Daten erhoben:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse)
- Bankverbindung (IBAN, BIC)
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Funktion im Verein
- Ehrungen, Jubiläen
- Ton- und Bildaufnahmen

Der Verein speichert diese personenbezogenen Daten, verarbeitet sie auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung seiner Aufgaben. Mit dem Beitritt zum Schwarzwaldverein Malsch e.V. bestätigt jedes Mitglied, dass die Datenschutzhinweise für Neumitglieder zur Kenntnis genommen und akzeptiert werden.

## 3. Weitergabe personenbezogener Daten

- Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.  
Hiervon ausgenommen sind die Daten von Vorstandsmitgliedern, Fachwarten und Wanderführern sowie Ehrenmitgliedern, Mitglieds- und Wanderjubilaren, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben innerhalb der Verbandsstrukturen an Dachverbände wie zum Beispiel den „Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein“ oder den „Deutschen Wanderverband (DWV)“ für die interne Kommunikation weitergegeben werden können.  
Der Schwarzwaldverein Malsch e.V. veröffentlicht die Kontaktdaten seiner Vorstände, Verwaltungsmitglieder und Wanderführer auch auf der Internetseite des Vereins.
- Aus Gründen der Bestandsverwaltung, der Beitragserhebung und zur Erfüllung von Vereinszwecken können die unter 2 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an Dachverbände, wie zum Beispiel den „Schwarzwaldverein e.V. - Hauptverein in Freiburg“ und dessen Dachverband „Deutscher Wanderverband (DWV)“, weitergeleitet werden.  
Zur Erstellung eines Mitgliedsausweises werden zum Beispiel: Adressdaten, Eintrittsdatum und Funktion der Mitglieder an den „Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein in Freiburg“ übermittelt.
- Der Schwarzwaldverein Malsch e.V. sendet (per Post oder Austräger) seinen Mitgliedern regelmäßig das Mitteilungsblatt „Der Schwarzwald“ zu. Für die Zusendung per Post werden die Adressdaten der jeweiligen Mitglieder an den Verlag gegeben.  
Sollten Mitglieder die Zustellung des „Der Schwarzwald“ nicht wünschen, können Sie dem Versand beim Schwarzwaldverein Malsch e.V. jederzeit schriftlich widersprechen.
- Personenbezogene Daten der Beitragszahler werden im Rahmen des SEPA-Lastschriftmandates zum Beitragseinzug an die maßgeblichen Bankinstitute weitergegeben.
- Eine Nutzung personenbezogener Daten für Werbezwecke findet weder durch den Schwarzwaldverein Malsch e.V. noch dessen übergeordnete Verbandsstrukturen statt. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

#### **4. Löschung der Daten**

Nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch werden die Daten unverzüglich gelöscht, sofern sie zur Erreichung der Vereinszwecke nicht mehr benötigt werden. Hiervon sind die Daten ehemaliger Funktionsträger und Mitglieder mit Ehrungen des Schwarzwaldverein Malsch e.V. ausgeschlossen, die weiterhin elektronisch archiviert werden. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten der anderen Vereinsmitglieder bis zum Ablauf der steuerrechtlichen, buchhaltungstechnischen oder sonstigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt.

#### **5. Auskunft**

Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich Auskunft über die bezüglich Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten und Korrektur verlangen, soweit die gespeicherten Daten nicht richtig sind. Wenn die gespeicherten Daten für die Abwicklung der Verwaltungsprozesse des Vereins nicht erforderlich sind, können auch eine Sperrung, und gegebenenfalls eine Löschung dieser Daten verlangt werden.

#### **6. Nutzung der E-Mail-Adresse und Telefonnummer**

Die E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Mitglieder werden zum Zwecke der Übermittlung von gewünschten Medien sowie zur allgemeinen Vereinskommunikation genutzt. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte ist dabei ausgeschlossen.

#### **7. Datenschutzbeauftragter**

Der Vorstand bestimmt einen Datenschutzbeauftragten/-verantwortlichen.

#### **8. Gültigkeit**

Diese Datenschutzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung in Malsch am 21. August 2020 beschlossen. Sie gilt ab dem Folgemonat und so lange, bis sie durch eine neue Version ersetzt wird.

Malsch, den 21. August 2020

Gez.: H. Mertz

1. Vorsitzender

A. Spasojevic

Schriftführerin